

Kostenübernahmeschein (KV ambulant)

Kostenträger: Stempel Schein-Nr.: Muster-Nr. fortlaufende Nummer
(Kostenstelle + fortlaufende Rechnungsnummer)

Angaben zur Person

Clearingstelle-Fallnummer: Muster-Nr. Geschlecht: m/w/d Geburtsdatum:
Name: Vorname:

Behandlungsschein für die ambulante hausärztliche Behandlung

Die Kosten im Rahmen der aufgeführten Behandlung(en) werden quartalsweise in Höhe einer Pauschale von 55,00€ von der Clearingstelle für nichtkrankenversicherte Menschen übernommen. Sprechstundenbedarf wird pauschalweise von der Clearingstelle erstattet. Schutzimpfungen fallen darunter. Laborleistungen können über die SNR 99958 direkt bei der KV Berlin abgerechnet werden.

Dieser Kostenübernahmeschein gilt für die medizinische Versorgung von medizinisch notwendigen Behandlungen sowie deren Begleit- oder unmittelbaren Folgeerkrankungen. Das Leistungsspektrum der übernommenen medizinischen Behandlungen richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz §4, §6 (siehe Rückseite).

Sollten weitere medizinische, fachärztliche oder stationäre Behandlungen notwendig sein, ist ein weiterer Kostenübernahmeschein bei der Clearingstelle anzufordern.

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Quartalsabrechnung mit der KV Berlin. Für die Abrechnung legt der Arzt/ die Ärztin im Praxisverwaltungssystem (PVS) einen Behandlungsfall an. Folgende Felder müssen im PVS ausgefüllt sein:

- Name, Vorname: Clearingstelle-Fallnummer
- Geburtsdatum: falls nicht vorhanden, aktuelles Datum eintragen
- Geschlecht: m/w
- Versicherten-Nr.: Schein-Nr.
- Kostenträger: VKNR 72992
- Diagnosefeld: Diagnose nach ICD-10
- Symbolnummer: 99957 (ärztliche Leistung), falls notwendig 99958 (Laborleistungen)

Die Abrechnung des Verbrauchsmaterials, inkl. Impfstoffs erfolgt über den Sprechstundenbedarf.

Sollte ein Medikament für die Genesung des Patienten notwendig sein, muss der Arzt/die Ärztin ein Privatrezept mit folgenden Angaben ausstellen:

- Angabe des Kostenträgers „Clearingstelle SM“
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Fallnummer des Patienten sowie auf dem Kostenübernahmeschein angegeben
- Kontaktdaten und Unterschrift des Kooperationspartners (behandelnde/r Arzt/Ärztin)

Grundsätzlich ist der günstigste Wirkstoff zu notieren. Die Abrechnung erfolgt zwischen Apotheke und Clearingstelle. Sofern für den Arzt/die Ärztin absehbar ist, dass das notwendige Medikament den Betrag von 75,00€ überschreiten wird, muss eine Rücksprache mit der Clearingstelle erfolgen.

Sollten weiterführende Laborleistungen notwendig sein, kann der Arzt/die Ärztin dem Patienten einen Laborauftragschein ausstellen, auf dem die zu erbringenden Laborleistungen aufgeführt werden. Der Auftragschein muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Fallnummer des Patienten
- Kontaktdaten und Unterschrift des Kooperationspartners (behandelnde/r Arzt/Ärztin)

Dieser Kostenübernahmeschein gilt bis zum Quartalsende. Für die Behandlung im nächsten Quartal ist ein weiterer Kostenübernahmeschein notwendig.

Mit der Unterschrift bestätigt der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin, dass die aufgeführte Behandlung durchgeführt wurde.

Ort, Datum Unterschrift (Clearingstelle) Ort, Datum Unterschrift (Arzt/Ärztin)
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren. (3) Die zuständige Behörde stellt die Versorgung mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sicher. Sie stellt auch sicher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Absatz 2 und § 132e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) § 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise gem. Rundschreiben SenVw zur Ausführung von § 6 AsylBLG.¹ (2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

¹ (zuletzt: Rundschreiben Soz. Nr. 02/2015 über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylBLG im Lichte der EU-Richtlinie 2013/33/EU des Rates (Mindestnormen für die Aufnahme).

Muster